

## **Merkblatt: Vergabe von Aufträgen**

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest-P) müssen institutionell und projektbezogen geförderte Zuwendungsempfänger ab einem bestimmten Zuwendungsbetrag das Vergaberecht beachten.

Gemäß Nr. 3.1 ANBest-P gilt für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

Siehe auch „Handlungsleitlinien Vergaberecht COVID 19“.

**Befristet bis zum 31.12.2021** gilt, dass für Aufträge **bis zu einem Auftragswert bis zu 100.000 €** ohne Umsatzsteuer wahlweise die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO) oder eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO) zugelassen wird.

Falls diese zuvor genannten Verfahrensarten gewählt werden, sind die beabsichtigten Aufträge **bei einem Auftragswert über 25.000 € netto** auf dem Internetportal des Bundes ([www.bund.de](http://www.bund.de)) in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe von Ihnen selbständig zu veröffentlichen, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen.

Die Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse des\*der Auftraggebers\*Auftraggeberin
- Gewähltes Vergabeverfahren
- Auftragsgegenstand
- Ort der Ausführung
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen
- Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

Bei einem **Auftragswert zwischen 3.000 € und 25.000 € netto** und bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Vergabeverhandlung ohne Teilnahmewettbewerb hat der\*die

**Auftraggeber\*in mehrere (mindestens 3) Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.**

Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wechseln (§§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 2 UVgO).

**Direktauftrag, § 14 UVgO:**

**Bis zum 31.12.2021** können Leistungen **bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer), unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 14 UVgO). Es genügt hier eine **einfache und formlose Preisermittlung durch das Einholen von in der Regel drei Angeboten und eine kurze Dokumentation des Ergebnisses.**

Die Preisermittlung kann **auch telefonisch** erfolgen. Das insgesamt wirtschaftlichste Angebot sollte dann den Zuschlag erhalten.

Eventuell gewährte Skontobeträge sind in Anspruch zu nehmen.

Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Soweit in besonders gelagerten Fällen von diesen Regelungen abgewichen werden soll, ist dies zu begründen und ebenso wie das Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen.

**Führen der „Vergabeakte“:**

Nach § 6 UVgO (Dokumentation) sind Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Es bietet sich daher an, für jede Vergabe einen (digitalen) Ordner zu führen, in dem sich befinden müssen:

- Die Dokumentation gem. § 6 UVgO
- Der Vergabevorbereitungsvermerk
- Der Ausschreibungstext
- Alle Anschreiben an die zur Angebotsabgabe Aufgeforderten
- Alle Angebote
- Die Auswertung der Angebote und die Begründung zum Zuschlag

Der komplette Vorgang muss mit dem Verwendungsnachweis zur Prüfung vorgelegt werden.

Stand Juni 2021